

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TEGA für den Kauf von Flüssiggas

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere folgenden Bedingungen zu Grunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die TEGA nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die TEGA - AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

- I. Angebote: Angebote sind freibleibend und beinhalten nicht die Lieferung.
- II. Auftragserteilung/Preise:
 1. Der Auftrag gilt mit Auftragsbestätigung, Lieferung oder Montage als angenommen.
 2. Preise sind Nettopreise in Euro ab Lieferstelle ausschließlich Verpackung, Tankgaspreise sind Preise frei Lieferstelle (bei Belieferung im Rahmen einer von TEGA festgelegten Tour). Bei Kreditlieferungen erfolgt Rechnungslegung mit Mindestwert Euro 125,00
Bei Gaslieferungen werden Tagespreise in Rechnung gestellt. Ein GGVS-Zuschlag für Flüssiggaslieferungen gilt als vereinbart. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen. Gasrechnungen, Miete, Wartung und Nutzungspauschale sind ohne Abzug sofort zahlbar.
- III. Zahlungsbedingungen: Die Zahlung durch Wechsel, Scheck und Akzepte unterliegt vorheriger Vereinbarung. Diese werden stets nur zahlungshalber entgegengenommen. Sind Teilzahlungen vereinbart und bleibt der Käufer mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstand, so wird der vereinbarte Preis sofort fällig.
Bei Bekanntwerden einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers steht TEGA das Recht zu, sofortige Zahlungen aller offenen, auch der nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Der Kunde wird in diesem Fall vorleistungspflichtig.
- IV. Lieferzeit
 1. Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich.
 2. Bei Verzug ist die Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- V. Gefahrtragung
Der Transport erfolgt ab Rampe Lieferstelle auf Gefahr des Kunden. Der Kunde ist bei Selbstabholung oder Transport durch vom Kunden beauftragte Unternehmen alleine für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung zuständig und verantwortlich. Wirkt TEGA dabei mit, geschieht dies im Auftrag und auf Gefahr des Kunden.
- VI. Gewährleistung, Haftung
 1. Offensichtliche Mängel sind umgehend schriftlich anzuzeigen.
 2. Falls Beanstandungen anerkannt werden, wird die Ware zurückgenommen oder Ersatz geliefert.
 3. Ist TEGA zur Ersatzlieferung nicht bereit, nicht in der Lage oder verzögert sich diese aus Gründen, die TEGA zu vertreten hat über angemessene Fristen hinaus, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen.
 4. Weiter gehende Ansprüche sind, soweit sich nachfolgend (Ziffer 5. ff) nichts anderes ergibt, - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. TEGA haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die Haftungsfreizeichnung in Ziffer gilt nicht, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Sie gilt ebenfalls nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Kaufsache geltend macht.
 5. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist auf das Vorliegen mindestens grober Fahrlässigkeit und auf die Dauer von drei Jahren beschränkt. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aus dem Produkthaftungsgesetz.
 6. Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ist die Ersatzpflicht bei einfacher Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden beschränkt.
 7. Soweit gemäß Ziffer 4.) bis 6.) die Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen.
- VII. Eigentumsverbehalt: TEGA behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor.

- VIII. Datenschutz: TEGA ist berechtigt, betriebsintern Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.
- IX. Erfüllungsort: Erfüllungsort ist der Sitz der Firma, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot nichts anderes ergibt. Dies gilt nicht für Aufträge, die nur beim Auftraggeber oder an dem von ihm angegebenen Ort durchgeführt werden können.

BESONDERE BEDINGUNGEN, HINWEISE:

- X. Transport und Umgang mit Gasen, Behältern und Paletten
 1. Der Kunde stellt die ungehinderte Zufahrt für LKW max. 40 t zum Befüllungs- bzw. Lieferort sicher.
 2. Der Kunde hat die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung sowie den Stand der Technik zu beachten.
- XI. Flüssiggasbehälter und Paletten der TEGA
 1. Miet-, Leih-, Nutzungs- oder (Voll-) Pfandbehälter und Paletten bleiben Eigentum der TEGA und dürfen ausschließlich für die Lagerung von TEGA-Flüssiggas verwendet werden.
 2. Die dem Kunden von TEGA überlassenen Flüssiggasflaschen und Paletten hat der Kunde nach Entleerung unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an die Lieferstelle zurückzugeben. Die Rückgabe gilt nur dann als bewirkt, wenn sie in der Geschäftszeit gegen Quittungsbeleg erfolgt.
 3. Für Flaschen und Paletten, die länger als 3 Monate vom Kunden genutzt werden, wird ab dem 4. Monat Miete berechnet. Für verlorene oder beschädigte Flüssiggasflaschen oder Paletten haftet der Kunde für den Wiederbeschaffungswert; bezahltes (Voll-) Pfand wird als Ersatzleistung angerechnet. Ein Zurückbehaltungsrecht auf die Behälter oder Paletten besteht nicht. Behält der Kunde Pfandflaschen länger als 5 Jahre, so ist TEGA schon aus Gründen der Betriebssicherheit nicht verpflichtet diese zurückzunehmen. Der Pfandbetrag verbleibt dann endgültig bei TEGA.
 4. Einwendungen gegen ausgewiesene Behälter-/Palettenbestände auf Monatsrechnungen bzw. Behälterkontoauszüge sind innerhalb von 4 Wochen zu erheben, anderenfalls gelten die ausgewiesenen Bestände als anerkannt.
- XII. Flüssiggasbehälter des Kunden
Eigentumsbehälter werden nur nach Erbringen des Eigentumsnachweises befüllt. Der Kundenauftrag umfasst neben der Flüssiggasbelieferung bzw. Befüllung alle notwendigen TÜV-Abnahmen oder anfallenden Reparaturen, die nach den geltenden Vorschriften vor der Befüllung vorgenommen werden müssen. Jede Flüssiggasanlage ist vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Erweiterung und Veränderung von einem Sachkundigen nach den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien auf dem aktuellen Stand der Technik abzunehmen und zur Belieferung freizugeben. Vom Verbraucher eigenmächtig vorgenommene sicherheitsbedenkliche Veränderungen berechtigen TEGA zur Einstellung der Flüssiggaslieferung und zur Stilllegung der Anlage. Hieraus erwachsen dem Verbraucher keine Ansprüche oder Rechte gegen TEGA.
- XIII. Rücknahmen
Für Gasrücknahmen werden dem Kunden gesondert die Fracht- und Lohnkosten sowie eine Abwicklungspauschale berechnet. Erfüllungshalber erfolgte Gasrücknahmen werden nicht vergütet. Neuwertige, ungenutzte und gängige Geräte werden auf Wunsch des Kunden innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung gegen Erstattung der TEGA entstandenen Fracht- und Lohnkosten zurückgenommen. Für alle Lieferungen wird ein Rücknahmeabschlag von 15% des Warenwertes erhoben.
- XIV. Mineralölsteuerlicher Hinweis
 1. Brenngas (Propan): Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach §19 der Mineralölsteuer Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder c) (befristet bis 31.12.2001) der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen. Jede andere motorische Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen!
 2. Autogas: Zur Verteilung und Verwendung als Kraftstoff unvermischt mit anderen Mineralölen zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen. Das Autogas ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes ermäßigt versteuert.

Freigabe zur Befüllung

Die beim Betreiber besichtigte Flüssiggas-Druckgeräteeinrichtung entspricht den sicherheitstechnischen Vorschriften. Die von einer befähigten Person nach BetrSichV § 14 durchgeführte Abnahmeprüfung der Flüssiggas-Druckgeräteeinrichtung ergab keine sichtbaren Mängel. Hierbei wurde unter Betriebsbedingungen eine Dichtheits- und Funktionsprüfung der Rohrleitung (ausschließlich der Gasgeräte) durchgeführt.

Die Prüfbescheinigungen wurden vom Betreiber vorgelegt; folgende Daten wurden übernommen:

Behälterhersteller:	Behälternummer:	Behälterinhalt:	Baujahr:
Aufstellungsart:	ZU/ZUA/CE nach DGRL	Erste Prüfung vor Inbetriebnahme:	Bau- und Druckprüfung/Rohrleitung:
Abnahmeprüfung/Mitteldruckrohrleitung	Letzte äußere Prüfung:	Nächste wiederkehrende Prüfung:	Dichtheitsprüfung/Rohrleitung:

Die Prüfung der oben beschriebenen Flüssiggas-Druckgeräteeinrichtung ergab keine Bedenken und wird zur Befüllung mit Flüssiggas durch TEGA und weiteren Betrieb freigegeben.

SK-Nr. _____ Ort _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift befähigte Person _____